

# RS OGH 1990/7/19 13Os64/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.1990

## Norm

ABGB §398 ff

StGB §127 A

StGB §134

## Rechtssatz

Ein Schatz im Sinne des § 398 ABGB, eine wertvolle Sache, deren gegenwärtiger Eigentümer wegen der langen Zeit ihrer Verborgenheit nicht mehr festgestellt werden kann, ist bis zur Begründung neuen Eigentums herrenlos und steht bis dahin in niemandes ( auch nicht des Grundeigentümers ) Gewahrsam. Gemäß dem § 399 ABGB fällt der Schatz schon mit seiner Entdeckung kraft Gesetzes jeweils zur Hälfte dem Finder und dem Eigentümer der bergenden Sache zu. Ein Schatzfund kann daher keine Zueignung einer fremden Sache unter Gewahrsamsbruch sein. Der Entdecker erwirbt unmittelbar Eigentum am Fundgegenstand. Die Verheimlichung des Fundes (Schatzfundes) gegenüber dem mitberechtigten Grundeigentümer ist strafrechtlich nicht faßbar.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 64/90

Entscheidungstext OGH 19.07.1990 13 Os 64/90

Veröff: RZ 1990/126 S 288 = EvBl 1991/9 S 22

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0011035

## Dokumentnummer

JJR\_19900719\_OGH0002\_0130OS00064\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)